



NACHRICHTENBLATT FÜR DEN DEUTSCHEN PFLANZENSCHUTZDIENST

Beilage zu Heft 10/11

Oktober/November 1963

Gesetze und Verordnungen

Polen

97. Anordnung des Ministers für Landwirtschaft vom 28. März 1961 betreffend **Bekämpfung der Blauschimmelkrankheit des Tabaks.**¹⁾

(Gesetzblatt der Volksrepublik Polen, Nr. 19 vom 15. April 1961, lfd. Nr. 97.)

Auf Grund des 2. Artikels des Gesetzes vom 16. Februar 1961 über Maßnahmen zum Schutze der Kulturpflanzen vor Krankheiten, Schädlingen und Unkräutern (Gesetzblatt Nr. 10 Pos. 55) wird folgendes angeordnet:

§ 3

Die Bekämpfung der sogenannten Blauschimmelkrankheit erfolgt durch:

- 1) ausschließliche Verwendung desinfizierten Saatgutes der *Nicotiana*-Arten.
- 2) Im Falle des Anbaues von *Nicotiana*-Arten auf Grund eines mit einem staatlichen Unternehmen abgeschlossenen Vertrages: ausschließliche Verwendung des von dem Unternehmen gelieferten Saatgutes.
- 3) Sofortige Vernichtung aller Tabak- und Pflanzen anderer *Nicotiana*-Arten in denjenigen Anzuchtbeeten und Freilandkulturen, in welchen das Auftreten der sogenannten Blauschimmelkrankheit des Tabaks festgestellt wurde.
- 4) Anbau des Tabaks nur auf Feldern, auf welchen im Vorjahr die sogenannte Blauschimmelkrankheit nicht aufgetreten ist.
- 5) Beseitigung der Reste von Tabakpflanzen auf den Feldern nach dem Abernten und Vernichten durch Verbrennen oder mindestens 20 cm tiefes Vergraben.
- 6) Behandlung des Tabaks und Pflanzen anderer *Nicotiana*-Arten mit chemischen Mitteln gemäß der auf den Etiketten der betr. Mittel vorgeschriebenen Weise.

§ 4

1. Das Aufbewahren lebender Tabakpflanzen anderer *Nicotiana*-Arten in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 1. März in Laboratorien, Gewächshäusern, auf Feldern, Grundstücken und in Kleingärten oder auf Ländereien von Forschungsinstituten, staatlichen oder genossenschaftlichen Einrichtungen bzw. Privatpersonen ist verboten.

2. Alle lebenden Tabakpflanzen anderer *Nicotiana*-Arten sind ab 1. Dezember durch Verbrennen oder mindestens 20 cm tiefes Vergraben zu vernichten.

3. In besonderen Fällen kann der Minister für Landwirtschaft für wissenschaftliche Zwecke Ausnahmen von dem Verbot gemäß Absatz 1 unter besonderen Auflagen und Bedingungen zulassen.

§ 5

1. Das Ausbringen und Abschwemmen der bei der Verarbeitung anfallenden Reste sowie des Tabakstaubes ist verboten.

2. Staub und Reste gemäß Absatz 1 sind durch Verbrennen oder mindestens 20 cm tiefes Vergraben zu vernichten und zwar auf den von dem örtlichen Quarantänedienst und Pflanzenschutz bestimmten Plätzen.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe in Kraft.

Der Minister für Landwirtschaft.

Brasilien

Anordnung Nr. 188 vom 27. September 1960. (**Einfuhr von Kartoffeln.**)¹⁾

(Übersetzung aus „Diário Oficial“ vom 1. Oktober 1960.)

Im Hinblick auf die Notwendigkeit – entsprechend der Empfehlung des Nationalen Rates für die Zulassung von Pflanzkartoffeln – die Interessen der Landwirtschaft besser zu wahren,

im Hinblick auf die Notwendigkeit, die phytosanitären Vorschriften über die Einfuhr von Kartoffeln (*Solanum tuberosum*) den heutigen Erfordernissen anzupassen,

im Hinblick auf die Notwendigkeit einer strengeren Kontrolle der Schadorganismen, mit denen die in den letzten Jahren eingeführten Pflanzkartoffeln behaftet waren,

im Hinblick auf die Kenntnis des Verhaltens fremder Kartoffelschädlinge in ihrer Abhängigkeit von den Umweltbedingungen, und unter Berücksichtigung der

¹⁾ Aml. Pfl. Best. d. Biologischen Bundesanstalt, N. F. Bd. XVI, H. 1, S. 20

in unserem Land durchgeführten Arbeiten über die Zulassung von Pflanzkartoffeln sowie der in unserem Land durchgeführten Laboratoriumsuntersuchungen beschließt der Landwirtschaftsminister folgendes:

Artikel 1

Nach Artikel 2 der Pflanzenschutzvorschriften, die durch das Dekret Nr. 24 114 vom 12. April 1934²⁾ festgelegt und im „Diário Oficial“ vom 4. Mai 1934 veröffentlicht sind, ist die Einfuhr von Kartoffeln (*Solanum tuberosum*) verboten, wenn sie nicht von einem Pflanzengesundheitszeugnis (Certificado Fitosanitário) begleitet sind, das von der zuständigen Stelle der Zentralregierung des Ausfuhrlandes ausgestellt, von dem brasilianischen Konsul im Verschiffungshafen visiert und unterzeichnet ist und in dem verbindlich erklärt wird,

- a) daß auf den Anbauflächen, von denen die Kartoffeln stammen, folgende Schadorganismen nicht aufgetreten sind: *Synchytrium endobioticum* (Kartoffelkrebs), *Corynebacterium sepedonicum* (Bakterienringfäule), *Heterodera rostochiensis* (Kartoffelnematode), *Pseudomonas solanacearum* (Schleimkrankheit der Kartoffel) und Nekrose auslösende Y-Virus-Stämme;
- b) daß die in der Sendung enthaltenen Kartoffeln frei sind von den obengenannten Schadorganismen sowie von sonstigen für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse als schädlich bekannten Erregern.

§ 1

Bei Pflanzkartoffeln muß ferner bescheinigt werden, daß

- a) diese von Anbauflächen stammen, die eigens für die Erzeugung von Pflanzkartoffeln angelegt worden sind;
- b) diese Anbauflächen und diese Kartoffeln amtlich auf das Vorhandensein von Krankheiten, die durch Viren oder andere Erreger hervorgerufen werden, überwacht worden sind;
- c) diese Kartoffeln gemäß den von den amtlichen Stellen für die Zulassung von Pflanzkartoffeln festgelegten Normen für die Anbaustufe Estoque Básico oder ihren ersten Nachbau zugelassen worden sind.

§ 2

Die Einfuhr von Pflanzkartoffeln der Anbaustufe „Anerkannter Nachbau“ oder entsprechender ist verboten.

Artikel 2

Die Kartoffeln müssen sauber sein und dürfen keine übermäßige Keimbildung, Welkeerscheinungen, Auswüchse oder sonstigen Verunstaltungen aufweisen; sie müssen ordnungsgemäß nach der Größe ausgelesen sein, so daß die Mindestgröße 30 mm und die Maximalgröße 60 mm beträgt, wobei jedoch eine Überschreitung der Höchstgrenze um 5 mm bei 20 % des Nettogewichts jeder Kiste zulässig ist.

Artikel 3

Die Kartoffeln müssen in besonderen Lattenverschlüssen oder sonstigen Kisten bis zu einem Gewicht von höchstens 30 kg verpackt sein; die Kisten müssen in Druckbuchstaben die Aufschrift „BATATA-SEMENTE CERTIFICADA“ (anerkannte Pflanzkartoffeln) in portugiesischer, englischer und französischer

²⁾ nicht abgedruckt

³⁾ nicht abgedruckt

Verordnung Nr. 986 vgl. Beilage Nachrichtenblatt 1957, H. 11, S. 41

scher oder deutscher Sprache sowie den Namen der Sorte und einen Vermerk über die Anbaustufe tragen.

Artikel 4

Die Abteilung Pflanzenschutz des Nationalen Departements für pflanzliche Erzeugung kann – sofern sie es für notwendig erachtet – die eingeführten Kartoffeln einer vorbeugenden Behandlung oder Vorsichtsmaßnahme, wie Desinfektion, Quarantäne, Aussortierung oder Säuberung unterziehen; die diesbezüglichen Kosten einschließlich der Überwachung der vorgeschriebenen Maßnahmen gehen zu Lasten des Importeurs.

Artikel 5

Das Landwirtschaftsministerium ist befugt, jederzeit und in jedem Fall durch seine Fachorgane nach der Zollabfertigung die Kartoffeln überprüfen zu lassen, ebenso die mit den eingeführten Kartoffeln bestellten Kulturen.

Artikel 6

Die Abteilung Pflanzenschutz des Nationalen Departements für pflanzliche Erzeugung wird – um einheitliche Richtlinien für die Beurteilung zu schaffen – innerhalb von 120 Tagen nach dem Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung in einem Erlaß eine Toleranztabelle der wirtschaftlich wichtigen Schädlinge, die bei der Freigabe, Desinfektion und Zurückweisung von Pflanz- und Speisekartoffeln zu berücksichtigen sind, festlegen.

§ 1

Bis der Vorschrift dieses Artikels nicht nachgekommen ist, bleiben die gegenwärtig geltenden Toleranzbestimmungen weiter in Kraft.

§ 2

Bei der Kontrolle der Sendung werden Proben der Kartoffeln für die phytosanitäre Untersuchung einschließlich des Virustests entnommen; die Abfertigung der Sendung oder der Partie ist jedoch unabhängig von dem Ergebnis dieses Virustests.

Artikel 7

Das Landwirtschaftsministerium verbietet auf Vorschlag der Fachorgane die kommerzielle Einfuhr einer Sorte, die nach seiner Ansicht aus phytosanitären oder agrarökonomischen Gründen für das Land ungeeignet ist.

Einziger §

Das Landwirtschaftsministerium wird auf Vorschlag des Nationalen Rates für die Zulassung von Pflanzkartoffeln nach Anhörung der Abteilung Pflanzenschutz bis zum 31. Juli jedes Jahres in einem Erlaß die Sorten und Herkünfte bekanntgeben, deren Einfuhr verboten ist.

Artikel 8

Wie in Artikel 14 des Pflanzenschutz-Dekrets³⁾ festgelegt, ist es verboten, bei Verlust, Fehlen oder Unvollständigkeit des Pflanzengesundheitszeugnisses für eine Partie Pflanzkartoffeln eine Garantie anzubieten oder eine Sicherheit in Geld zu leisten.

§ 1

Sollte eine Partie Pflanzkartoffeln ohne Pflanzengesundheitszeugnis eintreffen, so wird zwangsläufig die Untersuchung der Kartoffeln durchgeführt; jedoch wird dem Zollbeamten die Genehmigung zur Freigabe erst nach Vorlage des genannten Zeugnisses erteilt.

§ 2

Wird das Pflanzengesundheitszeugnis nicht spätestens dreißig Tage nach Eingang der Sendung vorgelegt, so wird diese auf Kosten des Betroffenen zurückgeschickt oder vernichtet, ohne daß ihm ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

Artikel 9

Besteht der Verdacht, daß die in Artikel 1 Buchstabe a) genannten Schadorganismen vorhanden sind, so wird die Sendung bis zum Abschluß der entsprechenden Untersuchungen zurückgehalten.

Artikel 10

Das Landwirtschaftsministerium haftet nicht für den völligen oder teilweisen Verderb der Kartoffeln während der in den Artikeln 8 und 9 genannten Zeiträume.

Artikel 11

Die Verordnungen Nr. 662 vom 15. Juli 1955, Nr. 811 vom 28. August 1955 und Nr. 986 vom 10. November 1955³⁾ werden aufgehoben.

Artikel 12

Diese Anordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Erlaß Nr. 1.056 vom 4. November 1959. (Einfuhr von Knoblauch- und Zwiebelknollen, Gewürzen, Nüssen, Getreide usw.)⁴⁾

(Übersetzung aus „Diário Oficial“ vom 9. November 1959.)

Der Landwirtschaftsminister berücksichtigt die Darlegungen der Staatlichen Abteilung für Pflanzliche Erzeugung im SCV 17.379/57 und den Inhalt des durch Dekret Nr. 24.114 vom 12. April 1934 genehmigten Artikels 143 der Pflanzenschutzverordnung;

er macht von dem Recht Gebrauch, die Landwirtschaft des Importlandes zu schützen, und wendet hierzu Mittel an, die den Handel mit Pflanzen und deren Erzeugnissen in gutem Zustand fördern;

er berücksichtigt ferner, daß die Vorlage eines Pflanzengesundheitszeugnisses das Mittel ist, das rechtlich und technisch am erfolgreichsten wirkt, um tadellose Produkte in gutem Zustand und dem handelsüblichen Wert entsprechend zu erhalten, und bestimmt daher:

Artikel 1

Die Vorlage eines Pflanzengesundheitszeugnisses ist erforderlich für Importe von Knoblauch- und Zwiebelknollen, Kümmel, Schwarzem Pfeffer, Fenchel, Nelken, Mandeln, Nüssen, Haselnußkernen, Kanariensaat, Hirse, Hafer, Roggen, Gerste und Leinsaat für jeden Verwendungszweck, ferner für Importe von Saatweizen.

Artikel 2

Das Pflanzengesundheitszeugnis wird nur anerkannt, wenn es vom brasilianischen Konsul, in dessen Zuständigkeitsbereich der Ausfuhrhafen liegt, visiert und von der zuständigen Pflanzenschutzdienststelle des Exportlandes unterschrieben ist.

Artikel 3

Von der Vorlage dieses Pflanzengesundheitszeugnisses sind die Importe von Weizen für Ernährungszwecke und industrielle Verwertung befreit.

⁴⁾ Amtl. Pfl. Best. d. Biologischen Bundesanstalt, N. F. Bd. XVI, H. 1, S. 23

Einziges §

Interessenten an der in Artikel 3 vorgesehenen Erleichterung müssen sich im Importhafen dem Pflanzenschutzdienst gegenüber verpflichten, den importierten Weizen nicht zu Saatzwecken zu verwenden.

Artikel 4

Artikel 6 der Ministerialverordnung vom 19. November 1934⁵⁾, die die Ergänzungsvorschriften zur Pflanzenschutzverordnung zum Inhalt hat, wird aufgehoben.

Artikel 5

Dieser Ministerialerlaß tritt 90 Tage nach seiner Veröffentlichung im „Diário Oficial“ unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen in Kraft.

Indien

Vorschriften über die Regelung der Einfuhr von Pflanzen usw. nach Indien. Notification Nr. 320-35 -A. vom 20. Juli 1936. In der Fassung vom 12. Juni 1957.¹⁾

(Übersetzung aus dem Sonderdruck „K. R.“ vom 1. Juni 1959.)

In Ausübung der Vollmachten, die durch Abschnitt 3 Abs. (1) des Gesetzes über Schadinsekten und Krankheiten von 1914 (Destructive Insects and Pests Act, 1914) (II von 1914) erteilt wurden und unter Aufhebung der Notification Nr. 580-240 vom 22. Juni 1922²⁾ des ehemaligen Departement of Revenue and Agriculture der Regierung von Indien hat der Governor General - in - Council für gut befunden, folgende Notification zu erlassen, durch die die Einfuhr der nachstehend aufgeführten Waren Verboten, Vorschriften und Beschränkungen unterworfen wird³⁾.

1. In dieser Verordnung

- (i) bedeutet „amtliches Zeugnis“ ein von dem zuständigen Sachverständigen oder der zuständigen Behörde des Ursprungslandes ausgestelltes Zeugnis; die in Spalte 3 der Anlage I zu diesen Vorschriften genannten Sachverständigen und Behörden sind diejenigen, die in den in Spalte 2 bezeichneten Ländern für die Ausstellung der nach den in Spalte 1 aufgeführten Vorschriften erforderlichen Zeugnisse zuständig sind;
- (ii) bedeutet „Pflanze“ eine lebende Pflanze oder deren Teile, umfaßt jedoch keine Samen; und
- (iii) bedeutet „vorgeschriebener Hafen“ einen der folgenden:
Bombay, Calcutta, Cochin, Dhanushkodi, Madras, Negapatam, Visakhapatnam und Tuticorin;
- (iv) gelten alle Vorschriften betreffend Pflanzen oder Sämereien auch für sämtliche zum Verpacken oder Umhüllen derartiger Pflanzen oder Sämereien gebrauchten Packmaterialien.

2. Pflanzen dürfen weder im Brief noch als Warenproben nach Indien eingeführt werden; jedoch kann Zuckerrohr für Pflanzzwecke, das unter persönlicher Überwachung durch den Governor Sugarcane Expert, Coimbatore, angebaut werden soll, von ihm in derartigen Postsendungen eingeführt werden.

²⁾ nicht abgedruckt

¹⁾ Amtl. Pfl. Best. d. Biologischen Bundesanstalt, N. F. Bd. XVI, H. 1, S. 24

³⁾ nicht abgedruckt

⁵⁾ Neufassung der Notification vom 20. Juli 1936 - nicht abgedruckt

3. Pflanzen dürfen auf dem Luftwege nicht nach Indien eingeführt werden.

Jedoch können Pflanzen, die mit lebenden Insekten behaftet und zu deren Einfuhr bestimmt sind, auch auf dem Luftwege hereingebracht werden, wenn eine besondere Bescheinigung des Leiters der Division of Entomology, Indian Agricultural Research Institute, New Delhi, des Plant Protection Adviser bei der indischen Regierung oder des Forstentomologen, Forest Research Institute, Dehra Dun, darüber beigefügt ist, daß die Pflanzen zur Einfuhr dieser Insekten hereingebracht werden.

Weiterhin können Pflanzenarten, deren Einfuhr nicht vollständig verboten ist und auch keinen Beschränkungen unterliegt, auf dem Luftwege nur über den Flughafen von Bombay, Madras, Calcutta oder New Delhi nach Indien eingeführt werden, wenn eine besondere, für diese Einfuhrsendung vom Plant Protection Adviser bei der indischen Regierung ausgestellte Bescheinigung beigefügt ist und die Pflanzen

- (i) von einem amtlichen Pflanzengesundheitszeugnis nach dem Muster des Internationalen Pflanzenschutzabkommens von 1951 begleitet sind sowie von allen Spezialzeugnissen über Freisein von besonderen Schädlingen oder Krankheiten, falls auf Grund dieser Notification erforderlich;
- (ii) von dem Plant Protection Adviser bei der indischen Regierung oder anderen von ihm dafür Bevollmächtigten im Flughafen von Bombay, Madras, Calcutta oder New Delhi – je nachdem – untersucht und – falls erforderlich – auf Kosten des Importeurs begast oder auf andere Weise entseucht worden sind; vorausgesetzt, daß der Importeur dem zuständigen Collector of Customs mindestens 15 Tage vor dem voraussichtlichen Ankunftsdatum Einzelheiten über die Sendung mitteilt.

Ferner unterliegen auch Einfuhrsendungen für wissenschaftliche Institutionen oder Organisationen, die der Zentralregierung oder den Regierungen der einzelnen Staaten unterstehen, allen vorstehenden Bedingungen mit Ausnahme der Bestimmungen über die vom Plant Protection Adviser ausgestellte Bescheinigung und der Entrichtung der vorgeschriebenen Begasungsgebühren.

Aus Afghanistan

4. Pflanzen, mit Ausnahme der zum Verbrauch bestimmten Früchte und Gemüse, Kartoffeln, Zuckerrohr und unverarbeiteter Tabak – roh oder fermentiert – können nach Indien auf dem Seewege nur nach Begasung mit Blausäure, Methylbromid oder Äthylen-dibromid über einen der vorgeschriebenen Häfen eingeführt werden.

Jedoch können Pflanzen, die mit lebenden Schadpilzen oder Pilzkulturen behaftet und zu deren Einfuhr oder für ähnliche Versuche bestimmt sind, ohne Begasung hereingebracht werden, wenn eine besondere Bescheinigung vom Forstmykologen, Forest Research Institute, Dehra Dun, darüber beigefügt ist, daß die Pflanzen für den oben angegebenen Zweck eingeführt werden.

Jedoch können Pflanzen, die mit lebenden Schadinsekten behaftet und zu deren Einfuhr bestimmt sind, ohne eine derartige Begasung

hereingebracht werden, wenn eine besondere Bescheinigung des Leiters der Division of Entomology, Indian Agricultural Research Institute, oder dem Forstentomologen, Forest Research Institute, Dehra Dun, darüber beigefügt ist, daß die Pflanzen zur Einfuhr dieser Schädlinge eingeführt werden.

Ferner kann bei Pflanzenzuchtmaterial, das von dem Forstwissenschaftler, Forest Research Institute, Dehra Dun, eingeführt wird, auf eine solche Begasung an den vorgeschriebenen Einfuhrhäfen unter der Bedingung verzichtet werden, daß er selbst die Verantwortung für eine wirksame Entwesung oder Entseuchung unter Überwachung durch den Forstentomologen und den Forstmykologen des Forest Research Institute, Dehra Dun, übernimmt und vor der Freigabe der Pflanzen von diesem Sachverständigen bescheinigt wird, daß sie frei von lebenden Insekten und Schadpilzen sind. Derartige Pflanzen sind in Behälter zu verpacken, die einen Befall der Pflanzen mit Schädlingen oder deren Entweichen verhindern; außerdem dürfen diese Behälter in Indien nur in Dehra Dun geöffnet werden.

5. (1) Pflanzen, mit Ausnahme von unverarbeitetem Tabak aus Burma

6. (Geändert durch Notification G. S. R. Nr. 95 vom 18. Januar 1960 (s. nachstehend).

7. Para-Kautschukpflanzen

8. A. Pflanzen und Ableger von Zitronen, Limonen, Orangen, Pampelmusen oder anderen Zitrusarten dürfen nach Indien nur eingeführt werden, wenn außer dem in Abschnitt 5 geforderten allgemeinen Zeugnis noch ein amtliches Zeugnis darüber beigefügt ist, daß sie frei von der *Mal Secco*-Krankheit, verursacht durch *Deuterophoma tracheiphila*, sind oder daß diese Krankheit in dem Land, in dem sie gewachsen sind, nicht vorkommt.

8. B. (1) Vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. (2) darf unverbereiteter Tabak, roh oder fermentiert, außer aus Burma nach Indien auf dem Seewege nur eingeführt werden, wenn neben dem in Abschnitt 5 geforderten allgemeinen Zeugnis noch ein amtliches Zeugnis darüber beigefügt ist, daß er frei von *Ephesia elutella* ist oder daß dieser Schädling im Ursprungsland nicht vorkommt.

Tabaksendungen ohne diese Zeugnisse werden bei ihrer Ankunft durch einen von der Zentralregierung bestimmten Sachverständigen eventuell gegen Entrichtung der hierdurch entstehenden, jeweils festzusetzenden Kosten untersucht.

(2) Ungeachtet der in Abs. (1) enthaltenen Bestimmungen darf unverbereiteter Tabak nach Indien auf dem Seewege ohne vorgeschriebenes Zeugnis eingeführt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- (i) Der Empfänger des Tabaks hat innerhalb der in Abs. (3) angegebenen Frist dem Collector of Customs in Bombay und dem zuständigen Entomologen bei der Begasungsanlage Sewri in Bombay folgende Angaben zu machen:
 - (a) den Namen des Schiffes, das die Sendung befördert;
 - (b) das voraussichtliche Ankunftsdatum des Schiffes in Bombay und
 - (c) die Anzahl der in der Sendung enthaltenen Behälter.

(Fortsetzung folgt)